

(47)

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 28

für den Bereich zwischen dem Bockumer Weg, dem Hüttenweg,  
dem Gr. Sandweg und der Eisenbahn

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundeseisenbahnvermögen) beabsichtigt demnächst ihre Grundstücke östlich des Hüttenweges einer weiteren Wohnbebauung zuzuführen. Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu sichern, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich, der mindestens Festsetzungen im Sinne des § 30 BBauG enthalten soll.

Der Planbereich ist schwarz dickgestrichelt umrandet.  
Innerhalb des Bereiches werden festgesetzt:

1. die Art und das Maß der baulichen Nutzung,
2. die überbaubaren Grundstücksflächen
3. die örtlichen Verkehrsflächen.

Der Planbereich ist im bisher geltenden Baustufen- und Baugebietsplan vom 4.7.1940 als C II o - Gebiet ausgewiesen.

Entlang des Gr.Sandweges und Hüttenweges werden die Grundstücke als WA II o - Gebiet und im Inneren des Baublocks als WR V o - Gebiet festgesetzt.

Die Stellplätze für die Grundstücke am Gr. Sandweg und Hüttenweg können auf den Baugrundstücken untergebracht werden. Die notwendigen Stellplätze für die im Inneren des Baublocks liegenden Grundstücke werden zu beiden Seiten der Glatzer Strasse festgesetzt.

Die Abwässer werden in das städt. Kanalnetz eingeleitet und der Kläranlage Hamm zugeführt.

Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens sollen nicht getroffen werden. Der Erschliessungsaufwand beträgt rd. DM 70 000,--.

Nach der Satzung vom 27.6.61 über die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen in der Stadt Hamm sind von der Stadt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschliessungsaufwandes zu tragen.

Hamm, den 12. Mai 1966

*H. Wenzel*  
Stadtrat

*K. Hentzen*  
Städt. Oberbaurat.

*St. Hamm*

*104*